

GESCHÄFTSREGLEMENT FÜR DEN STUDIERENDENRAT (SR) DER UNIVERSITÄT BERN VOM 14.11.1991

Stand: 23.08.2019

Der Studierendenrat der Universität Bern, in Ausführung von Art. 22 Ziff.3 und von Art. 23 Ziff.4 lit.a der Statuten der Studierendenschaft der Universität Bern beschliesst:

A. KONSTITUIERUNG, EINBERUFUNG, SITZUNGEN

I. Konstituierung

Einberufung zur
konstituierenden Sitzung

Art. 1

Der SR ist innert 3 Wochen nach erfolgter Wahl durch den Vorstand zur konstituierenden Sitzung einzuberufen. Bis zu diesem Zeitpunkt amtiert der alte SR (Statuten Art.20 Ziff.1).

Leitung der
konstituierenden Sitzung

Art. 2

Bis zur Wahl eines Präsidiums leitet das amtsälteste SR-Mitglied die Sitzung. Bei gleichem Amtsalter entscheidet die Zahl der Studiensemester.

Bericht über die Wahlen

Art. 3¹

Das Wahlbüro legt dem SR einen Bericht über die Wahlen vor. Dieser Bericht soll insbesondere enthalten:

- 1 a) die Anzahl der stimmberechtigten Personen und die Wahlbeteiligung
- b) die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel
- c) das Stimmentotal jeder Liste
- d) die Anzahl der Mandate, die auf jede Liste entfallen
- e) die gewählten Mitglieder

2 Die fristgerecht eingegangenen Wahlbeschwerden und die bereits gefällten Entscheide der Rekurskommission.

Wahlprüfung
Konstituierung

Art. 4

1 Über angefochtene Wahlen entscheidet die Rekurskommission. Ein Mitglied, dessen Wahl angefochten wird, besitzt bis zu einem gegenteiligen Beschluss der Rekurskommission sämtliche Rechte eines Mitgliedes des SR.

2 Der SR ist konstituiert, sofern die Wahl von mindestens der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder als gültig erklärt wird.

Andernfalls sind Neuwahlen anzusetzen. Der Umfang der Neuwahlen wird nach den Umständen von der Rekurskommission festgesetzt.

Präsidium, Vizepräsidium,
Stimmzähler*innen,
Protokollführung

Art. 5₂

1 Der SR wählt jährlich aus der Mitte des Rates Präsidium und Vizepräsidium. Vor jeder Sitzung wählt der SR ausserdem zwei Stimmzähler*innen.

2 Das SR-Präsidium bestimmt eine*n Protokollant*in.

II. Einberufung

Ordentliche Sitzungen

Art. 6

Der Studierendenrat tritt mindestens viermal pro Amtsjahr zusammen. Ordentlicher Sitzungstag ist der Donnerstag. Pro Semester finden mindestens zwei Sitzungen statt. (SUB-Statuten Art. 21 Ziff.1)

Einladung zu ordentlichen
Sitzungen

Art. 7

1 Spätestens 8 Tage vor der Sitzung geht ein Einladungsschreiben an die Teilnehmer*innen ab. Es steht den SR-Mitgliedern frei, den schriftlichen oder elektronischen Versand zu wählen. ¹⁸

2 Es soll Ort, Datum und Zeit der Sitzung, die Verhandlungsgegenstände sowie, in der Regel, die Texte allfälliger Resolutionen enthalten. Die Einladung ist in geeigneter Form möglichst allen Studierenden bekanntzumachen.

Ausserordentliche
Sitzungen

Art. 8

1 Ausserordentliche Sitzungen sind innert 13 Tagen durch das Präsidium einzuberufen:

a) auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der SR-Mitglieder (Statuten Art. 21 Ziff.2 lit.a)

b) auf Beschluss des Vorstands (Statuten Art. 21 Ziff.2 lit.b)

2 Begehren auf Einberufung des SR gemäss Ziff.1 lit.a sind zusammen mit einer verbindlichen Traktandenliste an das Präsidium zu richten. Art. 11 bleibt vorbehalten.

3 Spätestens 4 Tage vor der Sitzung geht ein Einladungsschreiben gemäss Art.7 Ziff.2 an die Teilnehmer*innen ab. Es steht den SR-Mitgliedern frei, den schriftlichen oder elektronischen Versand zu wählen. ¹⁸

Einladungen

Art. 9 ³

Zusätzlich zu den Mitgliedern des SR sind einzuladen:

a) die Mitglieder des Vorstandes

² Geändert am 20.11.2003

³ Geändert durch SR-Beschluss am 4.12.2014

- b) die Mitglieder der Rekurskommission
- c) die VSS-Delegierten und Ersatzdelegierten
- d) studentische Delegierte in universitären und weiteren Gremien, wenn ihre Tätigkeit mit traktandierten Geschäften zusammenhängt
- e) Mitglieder von Kommissionen, die mit der Vorbereitung von traktandierten Geschäften befasst waren
- f) Interpellant*innen gemäss Art. 24 Ziff. 2 der Statuten
- g) der VSS
- h) weitere Personen, deren Anwesenheit das Präsidium für nützlich hält.

Traktandenliste

Art. 10⁴

- 1 Die Traktandenliste wird vom Präsidium erstellt.
- 2 Geschäfte sind zu traktandieren, wenn
 - a) der SR in der vorhergehenden Sitzung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat;
 - b) ein Geschäft in der vorhergehenden Sitzung nicht abschliessend behandelt wurde;
 - c) es der Vorstand, ein*e Fachschaftspräsident*in, die Fachschaftskonferenz oder ein SR-Mitglied verlangen.
- 3 Die Traktandenliste wird 10 Tage vor der Sitzung geschlossen.
- 4 Zusammen mit der Traktandenliste wird eine Kopie der aktuellen Seite aus dem Ratsbuch (Art. 35 Abs. 2) verschickt.

III. Sitzung

Änderung der Traktandenliste

Art. 11

- 1 Der SR kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder ein Geschäft auf die Traktandenliste setzen, ein Geschäft von der Traktandenliste streichen oder die Reihenfolge der Traktanden ändern.
- 2 Auf einen entsprechenden Ordnungsantrag hin kann der Rat mit 2/3-Mehrheit Rückkommen auf ein, bereits abschliessend behandeltes, Traktandum beschliessen.

Anwesenheitspflicht

Art. 12⁵

- 1 Die Mitglieder des SR sind verpflichtet, allen Sitzungen beizuwohnen. Im Falle der Verhinderung haben sie sich bis fünf Stunden vor der Sitzung beim Präsidium zu entschuldigen.
- 2 Das SR-Präsidium kann bei unentschuldigtem Fernbleiben eine Buse von 10 CHF eintreiben.

Präsenzliste

Art. 13

⁴ Geändert durch SR-Beschluss am 28.06.2001

⁵ Geändert durch SR-Beschluss am 11.05.2000

Zu Beginn jeder Sitzung tragen sich die Mitglieder des SR in die Präsenzliste ein.

Beschlussfähigkeit

Art. 14

Der SR ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der SR-Mitglieder anwesend ist (Statuten Art.22 Ziff.1).

Öffentlichkeit

Art. 15

Die Sitzungen des SR sind öffentlich. Jedes Mitglied der SUB hat das Diskussionsrecht im SR. Es kann ihm vom Präsidium entzogen werden. (Statuten Art. 21 Ziff.3 und Art. 24 Ziff.1).

Zeitliche Beschränkung

Art. 15 bis

1 Eine SR-Sitzung dauert inkl. aller Unterbrechungen höchstens vier Stunden.

2 Traktanden, die bei Beendigung der Sitzung infolge Ablaufs der Zeitlimite noch nicht abschliessend behandelt werden konnten, werden auf die nächste Sitzung verschoben.

3 Der Rat kann eine laufende Sitzung mit einfachem Mehr über die Zeitlimite hinaus verlängern

Aufgaben des Präsidiums

Art. 16

1 Das Präsidium organisiert die Sitzungen des SR.

2 Das Präsidium ist für die Erledigung der Geschäfte, die es durch Reglement und Beschlüsse des SR übertragen werden, verantwortlich. Es kann die Ausführung an das Sekretariat der SUB delegieren.

Leitung der Verhandlungen

Art. 17

1 Das Präsidium leitet die Verhandlungen, wacht über die Befolgung der Reglemente und über einen geordneten Verlauf der Sitzungen. Es informiert den SR über die eingegangenen Schreiben.

2 Soweit es zur Erfüllung dessen Aufgaben notwendig ist, hat es das Recht, jederzeit in die die Geschäftsführung betreffenden Akten des Vorstandes, allfälliger Publikationsorgane und der Delegierten der Studierendenschaft Einsicht zu nehmen und zweckdienliche Auskünfte zu verlangen.⁶

Befugnisse des Präsidiums

Art. 18

Zur Sicherung des geordneten Verlaufs der Verhandlungen stehen dem Präsidium folgende Befugnisse zu:

1 Es ruft Redner*innen, die sich in beleidigender Weise äussern oder die das Geschäftsreglement verletzen, zur Ordnung. Es entzieht ihnen für das betreffende Traktandum das Wort, wenn sie

die Ordnungswidrigkeit fortsetzen. Über Einsprachen entscheidet der Rat ohne Diskussion.

2 Das Präsidium ruft Mitglieder des SR, die die Verhandlungen stören, zur Ordnung. Dauert die Störung fort, so kann es die Sitzung aufheben und auf einen späteren Zeitpunkt einberufen.

3 Das Präsidium kann Personen, die dem SR nicht angehören und die Verhandlungen stören, aus dem Saale weisen.

Pflichten des Präsidiums
vor Wahlen im SR

Art. 18 bis⁷

1 Das Präsidium setzt die Leitlinien zu den Gesprächen mit Kandidierenden durch.

2 Es verliest die Leitlinien vor Wahlen für den Vorstand und die Rekurskommission.⁸

3 Die Leitlinien werden vom SR erlassen. Sie regeln den respektvollen Umgang mit Kandidierenden für vom SR zu wählenden Ämtern.

Vizepräsidium

Art. 19

1 Das Vizepräsidium vertritt das Präsidium, wenn dieses verhindert ist, oder sich an den Verhandlungen beteiligen will.

2 Sind Präsidium und Vizepräsidium verhindert, oder wollen sie sich an den Verhandlungen beteiligen, so übernimmt die*der Alterspräsident*in den Vorsitz.

Stimmzähler*innen

Art. 20⁹

1 Die Stimmzähler*innen ermitteln die Wahl- und Abstimmungsergebnisse.

2 Kandidiert ein*e Stimmzähler*in selber, so ist ein*e Stellvertreter*in zu wählen.

3 Der Rat ernennt, wenn es der Gang der Geschäfte erfordert, zusätzliche Stimmzähler*innen.

Protokoll

Art. 21¹⁰

1 Jede Sitzung wird protokolliert. Das Protokoll wird dem SR in der folgenden Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

1bis Das Protokoll wird in der Form eines Wortprotokolls geführt. Der Studierendenrat kann beschliessen, nur ein Beschlussprotokoll zu führen.¹¹

2 Das Protokoll enthält in jedem Fall mindestens:¹²

a) den Namen der*des Vorsitzenden, die Namen der entschuldigten und der unentschuldigten abwesenden Mitglieder, die Namen der anwesenden eingeladenen Gäste;

⁷ Eingefügt am 27.02.2014

⁸ Geändert durch SR-Beschluss am 4.12.2014

⁹ Geändert durch SR-Beschluss am 12.12.2002

¹⁰ Geändert am 23.6.1994, sowie am 23.08.2019 (Abs. 6 neu eingefügt)..

¹¹ Neu eingeführt durch SR-Beschluss am 15.11.2018.

¹² Geändert durch SR-Beschluss am 15.11.2018.

b) die Verhandlungsgegenstände, den Wortlaut der Anträge sowie der überwiesenen Motionen und Postulate, das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen mit den allfälligen Stimmzahlen, die Erlasse des SR;

c) Aussagen, deren Protokollierung die Redenden ausdrücklich verlangt haben.¹³

3 Die Präsenzliste und andere Unterlagen sind dem Protokoll beizulegen.

4 Das Protokoll wird von der* vom Vorsitzenden und von der* vom Protokollführer*in unterzeichnet.

5 Das Protokoll ist in geeigneter Form möglichst allen Studierenden bekanntzumachen, es ist ab dem 14.Tag nach der jeweiligen SR-Sitzung auf der SUB einsehbar.

6¹⁴ Das genehmigte Protokoll wird auf Antrag für die Veröffentlichung durch den Vorstand insoweit abgeändert, als dass die Namen von nicht gewählten, natürlichen Personen unkenntlich gemacht werden, sofern das Protokoll nachvollziehbar bleibt. Namentlich können anstelle der Namen Initialen eingefügt werden.

Ankündigung von Sitzungen

Art. 22¹⁵

Das SR-Präsidium legt an der ersten ordentlichen Sitzung des Semesters die provisorisch-verbindlichen Sitzungsdaten für das laufende Semester fest. Die Festlegung der Daten der ordentlichen Sitzungen beeinträchtigt das Recht auf Einberufung von ausserordentlichen Sitzungen nicht.

B. KOMMISSIONEN UND DELEGIERTE DER SUB

I. Kommissionen des SR

Ständige Kommissionen

Art. 23¹⁶

1 Ständige Kommission sind:

- a) die Geschäftsprüfungskommission
- b) die Finanzkommission
- c) die Vorstandswahl-Kommission
- d) die Kommunikationskommission
- e) die Festkommission

¹³ Geändert durch SR-Beschluss am 15.11.2018.

¹⁴ Neu eingeführt am 23.08.2019 durch SR-Beschluss vom 15.12.2016.

¹⁵ Geändert durch SR-Beschluss am 11.05.2000.

¹⁶ Geändert durch SR-Beschluss am 22.5.2003.

f) die Hochschulpolitische Kommission¹⁷

2 Der SR wählt die ständigen Kommissionen spätestens an seiner zweiten Sitzung. Er berücksichtigt bei der Wahl die Stärke der im SR vertretenen Gruppierungen.

3 Der SR erlässt Richtlinien für die Kommissionsarbeit. Soweit die Aufgaben der Kommissionen nicht durch diese Richtlinien und durch Reglemente der SUB geregelt sind, erteilt der SR verbindliche und befristete Aufträge⁶.

Nichtständige
Kommissionen

Art. 24

Der Rat kann jederzeit die Bildung nichtständiger Kommissionen beschliessen.

Mitgliedschaft

Art. 25¹⁸

1 Die ständigen Kommissionen des SR gemäss Art. 23, Abs. 1 Geschäftsreglement bestehen ausschliesslich aus Mitgliedern des SR. Das Geschäftsreglement kann Ausnahmen vorsehen.¹⁹

2 Über die Zusammensetzung der nichtständigen Kommissionen entscheidet der SR.

Geschäftsprüfungskommission
GPK

Art. 26²⁰

1 Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie prüft die Geschäftsführung. Sie berücksichtigt sowohl rechtlicher und betrieblicher Aspekte, wobei sie bei der betrieblichen Beurteilung Zurückhaltung übt.

1bis Sie legt im Laufe ihres Amtsjahres die Rechenschaftsberichte des Vorstandes über das vorangegangene Amtsjahr vor. Über diese Rechenschaftsberichte erstattet sie dem SR Bericht und stellt Anträge. Die Prüfung der Geschäftsführung der Delegierten der SUB in universitären und weiteren Gremien erfolgt aufgrund der Verbalnoten gemäss Art. 30 Ziff. 1 der Statuten der SUB.

1ter Sie kann aus eigenem Antrieb oder aufgrund von Hinweisen bestimmte geschäftsführungsrelevante Vorkommnisse vertieft untersuchen. Sie ist zu einer solchen Untersuchung verpflichtet, wenn dies der Studierendenrat beschliesst.

2 Soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, hat sie das Recht, in die die Geschäftsführung betreffenden Akten des Vorstandes, allfälliger des Publikationsorgane und der Delegierten der Studierendenschaft Einsicht zu nehmen und zweckdienliche Auskünfte zu verlangen.

Finanzkommission

Art. 27

¹⁷ Neu eingefügt durch SR-Beschluss vom 7.4.2011

¹⁸ Geändert durch SR-Beschluss am 11.05.2000.

¹⁹ Geändert durch SR-Beschluss vom 21.05.2015

²⁰ Geändert durch SR-Beschluss 4.12.2014, Geändert durch SR-Beschluss vom 24.11.2016

1 Die Finanzkommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und maximal der Anzahl im SR vertretenen Gruppierungen. Sie prüft den Finanzhaushalt der Organe der Studierendenschaft, die Jahresrechnung, den Voranschlag und die Finanzvorlagen und erstattet dem SR Bericht und stellt Anträge. Sie wacht über die Verwendung der bewilligten Kredite. Weiteres regelt das Finanzreglement.²¹

2 Soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, hat sie das Recht, jederzeit in die den Finanzhaushalt betreffenden Akten der Organe der Studierendenschaft Einsicht zu nehmen und zweckdienliche Auskünfte zu verlangen.

3 Die Finanzkommission kann mit einfachem Mehr dem Vorstand für konkrete Geschäfte ausserhalb des Budgets bis zu CHF 5'000 sprechen, sofern für das Geschäft eine zeitliche Dringlichkeit gegeben ist und eine Einberufung des gesamten SR nicht praktikabel ist. Nicht praktikabel ist die Einberufung namentlich in den Semesterferien oder aufgrund höherer Gewalt.²²

Vorstandswahl-
Kommission

Art. 27 bis²³

1 Die Vorstandswahl-Kommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern, wobei jede im Rat vertretene Gruppierung das Recht hat, ein Mitglied zu stellen. Sie unterstützt den Vorstand bei den Vorbereitungen der Wahl neuer Vorstandsmitglieder.

2 Der Vorstand informiert die Kommission über den jeweiligen Stand der Vorbereitungen.

3 Die Kommission gibt dem SR eine Wahlempfehlung ab. Auch der Vorstand kann eine Wahlempfehlung abgeben.

4 Neuwahlen in den Vorstand werden rechtzeitig im SUB-Medium und/oder auf der SUB-Homepage ausgeschrieben. In der Ausschreibung wird das Datum der SR-Sitzung erwähnt, an der das betreffende Vorstandsmitglied gewählt werden soll.²⁴

4bis Die Vorstandswahlkommission führt Gespräche mit den Bewerbenden durch. Diese werden wenn möglich innerhalb eines Halbtages durchgeführt. Der Termin der Gespräche ist so zu wählen, dass möglichst alle Kommissionsmitglieder daran teilnehmen können.

5²⁵

Kommunikationskommission

Art. 27 ter²⁶

1 Die Kommunikationskommission beaufsichtigt die Aktivitäten der SUB in Zusammenhang mit dem SUB-Medium und der SUBKommunikation.

2 Sie bereitet SR-Geschäfte zum SUB-Medium und zur

²¹ Geändert durch SR-Beschluss vom 10.12.2015

²² Geändert durch SR-Beschluss vom 02.11.2017

²³ Geändert am 27.02.2014

²⁴ Geändert am 4.12.2014

²⁵ Aufgehoben am 04.10.2018

²⁶ Geändert am 4.12.2014

Kommunikation vor.

3 Sie und der Vorstand legen gemeinsam die Eckpfeiler für den Leistungsvertrag mit dem SUB-Medium fest und wählen danach eine geeignete Partnerorganisation aus (Art. 6 Abs. 1 SUB-Medium-Reglement).

4 Ihre Mitgliederzahl ist unbeschränkt.

Festkommission

Art. 27 quater²⁷

1 Die Festkommission FeKo besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Jede Fraktion hat das Recht, ein Mitglied zu stellen.

2 Sie beaufsichtigt und begleitet die Organisation des Unifests.

3 Sie erfüllt alle Aufgaben, welche ihr durch das Unifest by SUB – Reglement übertragen werden

Hochschulpolitische
Kommission

Art. 27 quinquies²⁸

1 Die Hochschulpolitische Kommission besteht aus acht Mitgliedern. Wählbar sind alle SUB-Mitglieder.²⁹ Der Vorstand nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der hochschulpolitischen Kommission teil.

2 Sie beschäftigt sich mit der Hochschulpolitik und informiert den SR laufend über Ereignisse und Diskussionen. Die Mitglieder der Kommission bringen sich in die thematischen Kommissionen des VSS ein.³⁰

3 Die Kommission kann Positionen der SUB erarbeiten und dem SR zur Genehmigung unterbreiten. Vom Vorstand erarbeitete Positionen werden in der Kommission vorberaten.

4 ³¹

5 ³²

Konstitution, Einberufung

Art. 28

1 Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

2 Das Kommissionspräsidium beruft die Mitglieder ihrer*seiner Kommission zu den Sitzungen ein. Sie*Er ist für die fristgerechte Erfüllung der Aufgaben der Kommission verantwortlich. Sie*Er hat das Präsidiums des SR stets zu orientieren.

3 Das Kommissionspräsidium stimmt bei Abstimmungen innerhalb der Kommission mit.

Verhandlungsfähigkeit

Art. 29³³

1 Um gültig verhandeln zu können, muss die Mehrheit der Kommissionsmitglieder teilnehmen.

2 Eine Kommission kann nachträglich entscheiden, dass auch

²⁷ Geändert durch SR-Beschluss am 08.04.2004, geändert (Abs. 2 und 3) durch SR-Beschluss vom 25. September 2014

²⁸ Neu eingeführt durch SR-Beschluss vom 7.4.2011

²⁹ Geändert durch SR-Beschluss vom 21.05.2015

³⁰ Geändert durch SR-Beschluss vom 07.04.2016

³¹ Geändert durch SR-Beschluss vom 07.04.2016

³² Geändert durch SR-Beschluss vom 07.04.2016

³³ Geändert durch SR-Beschluss vom 15.12.2016

Kommissionsbeschlüsse gültig sind, bei denen weniger als die Hälfte der Kommissionsmitglieder anwesend waren.

3 Alternativ zur regulären Beschlussfindung kann in begründeten Fällen ein Zirkulationsverfahren zur Anwendung kommen. Im Zirkulationsverfahren müssen mindestens zwei Drittel der Kommissionsmitglieder teilnehmen. Den Kommissionsmitgliedern muss eine angemessene Frist zur Stimmabgabe eingeräumt werden.

Berater*innen

Art. 30

Die Kommissionen können weitere Personen mit beratender Stimme zu ihren Sitzungen beiziehen.

Administration

Art. 31

Die Kommissionen können in administrativen und organisatorischen Belangen das Sekretariat der SUB beanspruchen.

Berichterstattung

Art. 32

1 Die Kommission bezeichnet die*den Berichtersteller*in.

2 Sobald die Kommission zur Berichterstattung bereit ist, hat sie dem Präsidium des SR und dem Vorstand der Studierendenschaft Kenntnis zu geben und ihnen ihre Anträge mitzuteilen.

3 Jedes Sitzungsprotokoll ist dem Vorstand der Studierendenschaft in Kopie zur Kenntnis zu bringen.

II. Nicht SR-Kommissionen

Wahl

Art. 33

1 Der SR wählt die Delegierten der Studierendenschaft in universitären und weiteren Gremien.

2 Wählbar sind alle immatrikulierten Studierenden.

3 Die Delegiertensitze sind zu gleichen Teilen mit männlichen* und weiblichen* Studierenden zu besetzen. Ausnahmen von dieser Regel sind nur zulässig wenn diese durch die Art des Gremiums vorgeschrieben werden oder wenn keine entsprechenden Kandidaturen vorliegen.³⁴

3^{bis} Nicht-binäre Personen werden bei der Verteilung der Delegiertensitze jeweils zum numerisch untervertretenen Geschlecht gezählt.³⁵

Rechte und Pflichten

Art. 34

³⁴ Geändert durch SR-Beschluss vom 02.03.2017

³⁵ Neu eingeführt durch SR-Beschluss vom 02.03.2017

Die Rechte und Pflichten der Delegierten der Studierendenschaft richten sich nach Art. 30 der Statuten.

VSS-Delegierte

Art. 34 bis 36

1 Der SR wählt die der SUB nach den Statuten und Reglementen des Verbandes der Schweizerischen Studierendenschaften (VSS) zustehenden Delegierten.

2 Die SUB wählt ebenso viele Ersatzdelegierte.

3 Der Delegation und der Ersatzdelegation gehören jeweils mindestens zwei Mitglieder SUB-Vorstandes an und der Vorstand kann auf die Sitze verzichten.

4 Die SUB darf an den Delegiertenversammlung durch höchstens 60% Cis-Männer vertreten sein.³⁷

5. Die Vertretungen der SUB in weiteren Gremien des VSS werden vom Vorstand ernannt oder vorgeschlagen.

6 Dieser Artikel tritt ausser Kraft, wenn die SUB aus dem VSS austritt oder der VSS sich auflöst.

C. BERATUNGSGEGENSTÄNDE

I. Vorlagen

Beratungsgegenstände

Art. 35³⁸

1 Die Beratungsgegenstände gelangen in folgender Form vor den Rat:

a) Berichte und Vorlagen des Vorstandes, der Kommissionen oder der Delegierten der Studierendenschaft und eines allfälligen Publikationsorgans.³⁹

b) Parlamentarische Initiative, Motionen, Postulate oder Interpellationen, nachfolgend insgesamt persönliche Vorstösse genannt.

c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes, der Mitglieder der Redaktion des Publikationsorgans, der Mitglieder der studentischen Kommissionen, von Delegierten der Studierendenschaft in universitären und weiteren Gremien oder von VSS-Delegierten.

d) Anträge auf Auflösung des SR.

2 Die einzelnen Beratungsgegenstände werden mit dem Datum ihrer Einbringung, dem Namen des zuständigen Vorstandsmitglieds und dem Datum ihrer Frist in einem Ratsbuch eingetragen. Das SR-Präsidium ist für die Führung des Ratsbuches verantwortlich.

³⁶ Neu eingeführt durch SR-Beschluss vom 07.04.2016

³⁷ Geändert durch SR-Beschluss am 02.03.2017

³⁸ Geändert durch SR-Beschluss am 30.01.2003

³⁹ Geändert durch SR-Beschluss am 4.12.2014

Periodische Geschäfte

Art. 36⁴⁰

1 Über die laufenden Geschäfte erstatten Vorstand, die Delegierten der Studierendenschaft ordentlicherweise in jeder Sitzung Bericht.

2 Das Budget für das folgende Rechnungsjahr wird ordentlicherweise im Herbstsemester des aktuellen Rechnungsjahres behandelt.⁴¹

3 Die Rechnung für das vergangene Rechnungsjahr wird spätestens ein halbes Jahr nach Ablauf des Rechnungsjahres behandelt.

II. Persönliche Vorstösse

Parlamentarische Initiative

Art. 36bis⁴²

1 Ratsmitglieder, Fachschaften und Fachschaftskonferenz können eine parlamentarische Initiative zur Änderung eines Reglements oder der Statuten in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs einreichen.⁴³

2 Stimmt der Rat der Vorlage zu oder nimmt er sie in geänderter Form an, so lässt das Ratspräsidium deren Vereinbarkeit mit höherem Recht prüfen.

3 Ist die Vorlage mit höherem Recht zu vereinbaren, so tritt sie spätestens fünf Tage nach der Annahme in Kraft.

4 Ist die Vorlage gemäss Einschätzung des Rechtsberatungsdienstes der SUB mit höherem Recht nicht zu vereinbaren, fällt sie auf begründeten Entscheid des Ratspräsidiums dahin.

5 Eine parlamentarische Initiative ist mindestens 10 Tage vor der Sitzung einzureichen.

Motionen

Art. 37

Motionen sind selbständige Anträge von SR-Mitgliedern, Fachschaftsvorständen und der Fachschaftskonferenz, die die zuständige Stelle verpflichten, einen Entwurf zu einer Vorlage vorzulegen oder ihr verbindliche Weisungen über eine zu treffende Massnahme erteilen.

Postulate

Art. 38

Postulate sind selbständige Anträge von SR-Mitgliedern, Fachschaftsvorständen und der Fachschaftskonferenz, die die zuständige Stelle verpflichten zu prüfen, ob eine Vorlage einzubringen oder eine Massnahme zu ergreifen sei. Über das Ergebnis dieser Prüfungen hat die zuständige Stelle einen Bericht vorzulegen.

⁴⁰ Aufgehoben am 02.05.2002

⁴¹ Geändert durch SR-Beschluss vom 12.03.2009 und 04.12.2014

⁴² Eingefügt am 02.05.2002.

⁴³ Geändert durch SR-Beschluss vom 25.10.2012

Anfrage

Art. 38bis⁴⁴

¹Durch Anfrage kann jedes Mitglied des Rats jederzeit eine einfache Frage an den Vorstand richten. Der Vorstand beantwortet diese mündlich oder schriftlich bis spätestens an der nächsten Sitzung.

²Ist der Vorstand nicht in der Lage, die Anfrage fristgerecht zu beantworten, begründet er dies kurz.

³Falls keine zufriedenstellende Antwort vorliegt, kann das anfragende Ratsmitglied die Anfrage in eine Interpellation umwandeln.

Interpellation

Art. 39

Durch Interpellation kann jedes Mitglied der SUB vom Vorstand Auskunft über Fragen, die die Studierendenschaft betreffen, verlangen (Statuten Art. 24 Ziff.2).

Einreichung

Art. 40

Persönliche Vorstösse sind dem Ratspräsidium in einem gängigen Dateiformat in elektronischer Form einzureichen.

Fristen

Art. 41⁴⁵

¹ Postulate und Motionen sind innerhalb von 2 Monaten zu erledigen. Die Frist steht während der Schliessung der Universität wegen Ferien, Feiertagen oder höherer Gewalt still.

Postulate, die mit der Beratung der Geschäftsberichte, des Voranschlags oder der Rechnung zusammenhängen, können sofort behandelt werden, wenn der Rat zustimmt.

² Eine Interpellation ist in der auf die Interpellation folgende SR-Sitzung zu beantworten.

³ Fristüberschreitungen bedürfen der Genehmigung durch den SR.

⁴ Motionen und Postulate, die innerhalb eines Jahres nicht erledigt wurden, können vom Rat abgeschrieben werden.

Umwandlung

Art. 42

¹ Ist bei einem persönlichen Vorstoss nicht klar, ob es sich um Motion, Postulat oder Interpellation handelt, entscheidet das Präsidium.

² Der Rat kann Motionen als Postulate überweisen.

Zuständige Stelle

Art. 43

¹ Persönliche Vorstösse richten sich je nach Inhalt an den Vorstand, an das Präsidium, an ein allfälliges Publikationsorgan, an eine Kommission, an Delegierte der Studierendenschaft in universitären oder weiteren Gremien oder an VSS-Delegierte.⁴⁶

⁴⁴ Eingefügt am 02.05.2002.

⁴⁵ Geändert durch SR-Beschluss am 28.06.2001

⁴⁶ Geändert durch SR-Beschluss am 04.12.2014

- 2 Ist die Zuweisung nicht klar, entscheidet das Präsidium.
- 3 Der Entscheid des Präsidiums kann an den Rat weitergezogen werden.

III. Abberufungsanträge

Abberufungsanträge

Art. 44⁴⁷

1 Abberufungsanträge nach Art.35 lit.c sind zusammen mit einer Begründung schriftlich und unterzeichnet dem Präsidium einzureichen.

2 Hat ein*e VSS-Delegierte*r an einer VSS-Delegiertenversammlung gefehlt ohne frühzeitig die Ersatzdelegierten informiert zu haben, so wird sie*er an der nächsten SR-Sitzung von Amtes wegen abberufen. Bei der Nachwahl muss nicht die Gruppierung der*des abberufenen VSS-Delegierten berücksichtigt werden.

3 Abberufungsanträge sind an der nächsten Sitzung zu behandeln.

4 Das Präsidium kann Abberufungsanträge der Geschäftsprüfungskommission zur Prüfung übergeben, doch darf dadurch die Frist nicht überschritten werden.

5 Der Rat kann Abberufungsanträge an eine Kommission zur Prüfung überweisen. Er legt zugleich eine Frist zur Vorlage eines Berichtes fest.

6 Abberufungsanträge können nicht nach Art.11 traktandiert werden.

IV. Auflösungsanträge

Auflösungsanträge

Art. 45⁴⁸

1 Auflösungsanträge gemäss Art.35 lit.d sind schriftlich und unterzeichnet dem Präsidium einzureichen. Sie sind an der nächsten Sitzung zu behandeln.

2 Die Annahme eines Auflösungsantrages verpflichtet den Vorstand zur Ausschreibung von Neuwahlen.

D. BERATUNG

I. Vorlagen

⁴⁷ Geändert durch SR-Beschluss am 24.02.2011

⁴⁸ Geändert durch SR-Beschluss am 24.02.2011

Eintreten

Art. 46

- 1 Auf Wunsch eines SR-Mitgliedes wird eine Eintretensdebatte zu einer Vorlage geführt. Sonst wird direkt auf die Vorlage eingetreten.
- 2 Am Schluss der Eintretensdebatte kann der Rat beschliessen:
 - a) Nichteintreten: Das Geschäft wird nicht behandelt und fällt somit dahin
 - b) Rückweisung an die*den Antragssteller*in: Anträge auf Rückweisung geben an, was geprüft, geändert oder ergänzt werden soll.
 - c) Überweisung an eine Kommission: Anträge auf Überweisung geben an, was geprüft, geändert oder ergänzt werden soll.
 - d) Eintreten

Antragsrecht

Art. 47

- 1 Jedes Mitglied des SR hat das Recht, Zusatz-, Streichungs- und Abänderungsanträge zu einer in Behandlung stehenden Vorlage zu stellen. Das Präsidium kann die schriftliche Formulierung verlangen.
- 2 Am Schluss der Detailberatung können Wiedererwägungsanträge gestellt werden. Sie sind kurz zu begründen. Der Rat entscheidet ohne Diskussion. Zu ihrer Annahme bedürfen Wiedererwägungsanträge einer Mehrheit von 2/3 der gültigen Stimmen.

Schlussabstimmung

Art. 48

Nach dem Schluss der Detailberatung ist eine Gesamtabstimmung durchzuführen.

Ordnungsanträge

Art. 49

- 1 Ordnungsanträge sind Anträge, die sich auf den Gang der Verhandlungen richten oder die Beachtung des Reglements fordern.
- 2 Ordnungsanträge können jederzeit gestellt werden. Sie können kurz begründet werden. Eine Diskussion erfolgt nicht.
- 3 Über Ordnungsanträge ist sofort abzustimmen.

Unterbrechung der Sitzung

Art. 49bis⁴⁹

- 1 Das Präsidium unterbricht in der Regel jede SR-Sitzung mindestens einmal für eine zehnminütige Pause.
- 2 Jeder im SR vertretenen Gruppierung und dem Vorstand steht einmal pro SR das Recht zu, jederzeit eine Unterbrechung der Sitzung zu verlangen. Die Sitzung wird sodann unverzüglich für fünf Minuten unterbrochen.
- 3 Das Präsidium kann in begründeten Fällen einer Gruppierung und dem Vorstand weitere Sitzungsunterbrechungen zusprechen.

Worterteilung

Art. 50⁵⁰

1 Grundsätzlich erteilt das Präsidium das Wort in der Reihenfolge der eingegangenen Wortmeldungen.

1^{bis} Das Präsidium führt nach den binären Geschlechtern getrennte Redelisten. Das Wort wird nach Möglichkeit abwechselnd je einer Frau* und einem Mann* erteilt.⁵¹

1^{ter} Nicht-binäre Ratsmitglieder werden auf die jeweils kürzere Liste gesetzt.

2 In der Eintretensdebatte und in der Detailberatung ist das Wort zuerst den Antragsteller*innen, den Vertreter*innen des Vorstandes und der zuständigen Kommission zu erteilen.

Wortentzug

Art. 51

Entfernt sich ein*e Redner*in vom Gegenstand der Beratung, so soll sie*ihn das Präsidium zur Sache mahnen. Bleibt eine zweimalige Mahnung erfolglos, so entzieht das Präsidium der*dem Redner*in für das betreffende Traktandum das Wort. Über Einsprachen entscheidet der Rat ohne Diskussion.

Persönliche Erklärung

Art. 52

Ein Ratsmitglied, das persönlich angegriffen wird, kann unmittelbar eine persönliche Erklärung abgeben.

Schluss der Debatte

Art. 53

1 Schluss der Debatte ist durch einen Ordnungsantrag, auch durch Zwischenruf ausserhalb der Redner*innenliste zu verlangen.

2 Nach Annahme des Ordnungsantrages zum Schluss der Debatte können keine Anträge mehr eingebracht werden.

3 Wiedereröffnung der Debatte kann jederzeit mit Zweidrittels-Mehrheit verlangt werden.

II. Persönliche Vorstösse

Begründung

Art. 54

Persönliche Vorstösse sind von der*vom Erstunterzeichner*in zu begründen.

⁵⁰ Geändert durch SR-Beschluss vom 02.03.2017

⁵¹ Geändert durch SR-Beschluss vom 25.03.2010

Beantwortung

Art. 55

- 1 Ein persönlicher Vorstoss wird durch eine*n Vertreter*in der zuständigen Stelle schriftlich beantwortet.
- 2 Einfache Anfragen werden im Rat nicht behandelt.
- 3 Über Interpellationen findet eine Diskussion nur statt, wenn dies vom Rat beschlossen wird. Der*die Interpellant*in kann aber erklären, ob er*sie von der Antwort der Exekutive befriedigt ist.
- 4 Zu Postulatantworten kann der Rat Ergänzungen auf den nächsten Rat verlangen.
- 5 Der Rat kann den Beschlussentwurf einer Motionsantwort ganz oder Teilweise an den Vorstand oder an eine Kommission zur Überprüfung und Änderung auf den nächsten SR zurückweisen.

III. Abberufungsanträge

Abberufungsanträge

Art. 57

- 1 Abberufungsanträge sind von der*dem Erstunterzeichner*in zu begründen.
- 2 Die Redezeit für die Begründung beträgt 10 Minuten.
- 3 Die*der Betroffene erhält 10 Minuten Redezeit zur Beantwortung.
- 4 Wurde der Antrag zur Prüfung an eine Kommission gewiesen, so erhält anschliessend ein*e Sprecher*in der Kommission Gelegenheit, das Ergebnis dieser Prüfung darzulegen.
- 5 Anschliessend ist das Wort für alle Ratsmitglieder offen.
- 6 Der*dem Antragssteller*in und der*dem Betroffenen soll jederzeit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- 7 Die Abstimmung erfolgt geheim.
- 8 Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 9 Für Abberufungen aus dem Vorstand braucht es die Stimmen von mehr als der Hälfte der SR-Mitglieder.

E. ABSTIMMUNGEN

Fragestellung

Art. 58

Vor jeder Abstimmung legt das Präsidium dem SR die Fragestellung und die Reihenfolge der Abstimmungen vor. Allfällige Einwände sind sofort zu erledigen.

Verfahren bei
Eventualabstimmungen

Art. 59

- 1 Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen.
- 2 Sind mehr als zwei Hauptanträge gestellt worden, werden zuerst in eventueller Abstimmung die Anträge einzelner Mitglieder des SR und nachher das Resultat der eventuellen Abstimmung dem Antrag des Vorstandes und zum Schluss das Resultat aus dieser Abstimmung dem Antrag der Kommission gegenübergestellt.
- 3 Bei teilbaren Abstimmungsfragen kann jedes Mitglied des SR getrennte Abstimmung verlangen. Über zusammengesetzte Anträge soll immer getrennt abgestimmt werden.

Abstimmung

Art. 60

- 1 Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel offen durch Erheben der Hand. Auf Begehren der Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.
- 2 Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst, soweit die Statuten oder die Reglemente nichts anderes bestimmen (Statuten Art. 22 Ziff. 2)
- 3 Bleibt ein Antrag unbestritten, so gilt er als stillschweigend angenommen.

Ermittlung der Resultate

Art. 61

Die Stimmzähler*innen stellen bei jeder Abstimmung Mehrheit und Minderheit durch Zählen der Stimmen fest. Ist das Ergebnis offenkundig, so kann auf eine genaue Ermittlung der Stimmen verzichtet werden. Auf Verlangen eines Mitgliedes des SR muss jedoch eine Zählung erfolgen. Bei Beschlüssen, die ein qualifiziertes Mehr erfordern, hat jedes Mal eine Abstimmung zu erfolgen.

Abstimmung unter
Namensaufruf

Art. 61bis⁵²

- 1 5 Mitglieder des SR oder das Präsidium können Abstimmung unter Namensaufruf anordnen.
- 2 Bei Abstimmung unter Namensaufruf werden die gemäss Präsenzliste anwesenden Mitglieder des SR von den Stimmzähler*innen einzeln aufgerufen, um ihre Stimme abzugeben.
- 3 Abstimmung unter Namensaufruf ist auf jeden Fall anzuordnen, wenn in der vorherigen Abstimmung die Zahl der abgegebenen Stimmen die Zahl der möglichen Stimmen übersteigt.
- 4 Wird gleichzeitig Abstimmung unter Namensaufruf und geheime Abstimmung verlangt, so erfolgt die Abstimmung unter Namensaufruf.

Stimmabgabe des
Präsidiums

Art. 62

Das Präsidium stimmt bei Abstimmungen nicht mit. Bei Stimmgleichheit fällt ihr*ihm der Stichentscheid zu; in diesem Falle kann sie*er ihre*seine Stimmabgabe begründen.

F. WAHLEN⁵³

I. Grundsätzliches

Wählbarkeit/
Definition des Begriffs
„Kandidierende“

Art. 63⁵⁴

1 Wählbar sind alle SUB-Mitglieder, reglementarische Abweichungen für bestimmte Gremien bleiben vorbehalten.

2 Als kandidierend gelten Personen, die das zu besetzende Amt grundsätzlich ausüben könnten und die entweder,

- a) sich auf ein öffentlich ausgeschriebenes Amt beworben und ihre Kandidatur nicht zurückgezogen haben,
- b) eine schriftliche Wahlannahmeerklärung eingereicht haben, oder
- c) anwesend sind, von einem SR-Mitglied zur Wahl vorgeschlagen werden und diesen Vorschlag nicht ablehnen.

3 Für den SUB-Vorstand sind alle SUB-Mitglieder wählbar (Art.28 Abs.1 Statuten) ⁵⁵

Stille Wahl

Art. 64

1 Stehen nicht mehr Kandidierende zur Wahl als Wahlen zu treffen sind, gelten die betreffenden Kandidierenden als gewählt, sofern kein SR-Mitglied Durchführung der Wahl verlangt. ⁵⁶

2 Der Vorstand und die Rekurskommission dürfen nicht in stiller Wahl gewählt werden. ⁵⁷

Mehrere gleichartige
Wahlen

Art. 65

1 Sind mehrere gleichartige Wahlen zu treffen, sind diese gemeinsam durchzuführen, es sei denn für eine bestimmte Wahl ist etwas anderes vorgeschrieben.

2 Bei Gesamterneuerungs- und Ersatzwahlen des Vorstandes ist jeder Sitz einzeln zu wählen (Art. 29 Abs. 1 Statuten). ⁵⁸

⁵³ Geändert durch SR-Beschluss am 27.09.2012

⁵⁴ Geändert durch SR-Beschluss am 12.03.2009

⁵⁵ Geändert durch SR-Beschluss am 07.04.2016

⁵⁶ Geändert durch SR-Beschluss am 07.04.2016

⁵⁷ Geändert durch SR-Beschluss am 07.04.2016

⁵⁸ Geändert durch SR-Beschluss am 07.04.2016

Art. 66

1 Grundsätzlich erfolgt die Wahl offen durch Erheben der Hand. Auf Verlangen eines SR-Mitglieds hat die Wahl schriftlich und geheim zu erfolgen.

2 Schriftliche Wahl ist anzuordnen, wenn bei offenen Wahlen:

- a) Begründete Zweifel an der Richtigkeit des ausgezählten Ergebnisses bestehen, insbesondere wenn mehr Stimmen abgegeben werden als möglich sind, und
- b) diese Zweifel auch nach mehrmaliger Wiederholung bestehen bleiben.

3 Schriftliche Wahl unter Namensaufruf ist anzuordnen, wenn bei schriftlichen Wahlen:

- a) Begründete Zweifel an der Richtigkeit des ausgezählten Ergebnisses bestehen, insbesondere wenn mehr Stimmen abgegeben werden als möglich sind, und
- b) diese Zweifel auch nach einmaliger Wiederholung bestehen bleiben.

4 Eine schriftliche Wahl unter Namensaufruf wird folgendermassen durchgeführt:

- a) Alle SR-Mitglieder sind einzeln aufzurufen und werden aufgefordert ihren Stimmzettel in die Urne zu werfen. Dabei soll die Stimmabgabe so gestaltet sein, dass alle SR-Mitglieder sehen können, ob jemand gewählt hat, aber nicht wie.
- b) Nachdem alle Stimmen abgegeben wurden, werden die Stimmzettel unter Verlesen ihres Inhalts ausgezählt.

5 Bleiben nur zwei KandidatInnen in der Wahl und erhalten sie in zwei aufeinanderfolgenden Wahlgängen die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das Los.

Art. 67

Jedes SR- Mitglied hat so viele Stimmen wie bei der jeweiligen Wahl Sitze zu besetzen sind. Bei Gremien mit nach oben offener Mitgliederzahl können die SR-Mitglieder für unbeschränkt viele wählbare Personen stimmen. ⁵⁹

Art. 68

Das Präsidium wählt mit. Es kann bezüglich Wahlen alle Rechte eines SR-Mitglieds wahrnehmen. Es zieht das Los, wenn das Los gezogen werden muss.

Gültige Stimme

Art. 69

1 Als gültige Stimmen gelten nur Stimmen, die für wählbare Personen abgegeben werden.

2 Für die Ermittlung der gültigen Stimmen bei schriftlichen Wahlen gelten folgende Regeln:

- a) Nicht von Hand geschriebene oder mit Bemerkungen versehene Stimmzettel sind ungültig. Dasselbe gilt für Stimmzettel mit allgemeinen Bezeichnungen anstelle von Namen.
- b) Namen nicht wählbarer Personen werden gestrichen. Ebenfalls gestrichen werden unleserliche Namen oder solche, deren mangelhafte Bezeichnung berechnete Zweifel zulässt, welcher Person die Stimme gilt. Diese Stimmen gelten als leere Stimmen.
- c) Steht auf einem Stimmzettel der gleiche Name mehrmals, so wird er bis auf eine Nennung gestrichen. Diese Stimmen gelten als leere Stimmen
- d) Stehen auf einem Stimmzettel mehr Namen als Wahlen zu treffen sind, so fallen die überzähligen Namen ausser Betracht. Mit der Streichung wird am Ende des Stimmzettels begonnen.
- e) Kommen auf demselben Stimmzettel Streichungen nach Bstb. d) und solche nach Bstb.b) und c) vor, so ist mit letzteren zu beginnen.

Gremien mit nach oben
offener Mitgliederzahl

Art. 70⁶⁰

II. Bestimmung der gewählten Person

Bestimmung der
gewählten Person

Art. 71

1 Eine Kandidierende ist gewählt, wenn sie* oder er* das absolute Mehr erreicht.

2

3⁶¹

Berechnung des
absoluten Mehrs

Art. 72

Das absolute Mehr ist erreicht, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden SR-Mitglieder für eine Person stimmt.

a)

b) ⁶²

⁶⁰ Gestrichen durch SR-Beschluss am 07.04.2016

⁶¹ Gestrichen durch SR-Beschluss am 07.04.2016

⁶² Geändert durch SR-Beschluss am 07.04.2016

Überzählige Gewählte

Art. 72bis⁶³

Haben mehr Kandidierende das absolute Mehr erreicht, als Wahlen zu treffen sind, so fallen die Kandidierenden mit der geringsten Stimmenzahl aus der Wahl. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet eine besondere Abstimmung. Besteht auch bei dieser Abstimmung Gleichstand, entscheidet das Los. ⁶⁴

Wählbare Personen

Art. 73

1 In den beiden ersten Wahlgängen können alle gemäss Art. 63 wählbaren Personen gewählt werden.

2 Ab den dritten Wahlgang sind Personen nicht mehr wählbar, die im jeweils vorangegangenen Wahlgang keine Stimmen erhalten haben.

3 Ab dem vierten Wahlgang ist zusätzlich jene Person nicht mehr wählbar, die im jeweils vorangegangenen Wahlgang am wenigsten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet eine besondere Abstimmung darüber, welche wählbare Person aus der Wahl fällt. Besteht auch bei dieser Abstimmung Gleichstand, entscheidet das Los.

Präsidium

Art. 74⁶⁵

Stille Wahl

Art. 74bis⁶⁶

Bestimmung der
gewählten Personen in
Vorstand und RK

Art. 74ter⁶⁷

Nicht besetzte Sitze

Art. 74quater

⁶³ Redaktionell unnummiert (ursprünglich Art. Als „Art. 72“ bezeichnet) am 13.07.2015

⁶⁴ Geändert durchSR-Beschluss am 07.04.2016

⁶⁵ Gestrichen durch SR-Beschluss am 02.05.2002

⁶⁶ Gestrichen durch SR-Beschluss am 07.04.2016

⁶⁷ Gestrichen durch SR-Beschluss am 07.04.2016

1 Sind nur noch so viele Personen wählbar, wie Sitze zu besetzen sind und erreicht eine dieser Personen nicht die nötige Stimmenzahl, bleiben die Sitze unbesetzt. Diese Regelung gilt ab dem zweiten Wahlgang.

2 Sitze bleiben ebenso unbesetzt, wenn überhaupt niemand wählbar ist.

2bis Bei Gremien mit nach oben offener Mitgliederzahl greift die Regelung von Abs. 1 wenn nur noch eine Person wählbar ist.

3 Die Besetzung der nicht besetzten Sitze ist spätestens an der übernächsten SR-Sitzung erneut zu traktandieren

III. Spezielle Bestimmungen für bestimmte Wahlen ⁶⁸

Wahl des Vorstandes

Art. 74quarter-a

Bei der Durchführung der Vorstandswahlen sind die weiteren einschlägigen Bestimmungen zu beobachten, namentlich Art. 28 der SUB sowie die Art. 18bis und 27bis dieses Reglements.

Bestätigungswahl des Vorstandes

Art. 74quarter-b

1 Zwölf Monate nach der Gesamterneuerungswahl muss jedes Vorstandsmitglied von mehr als der Hälfte der SR-Mitglieder bestätigt werden (Art. 29 Abs. 1 Satz 2 Statuten).

2 Die Bestätigungen finden in Form von Ja-nein-Abstimmungen über jedes bisherige Vorstandsmitglied statt. Bei schriftlicher Wahl können die Abstimmungen parallel durchgeführt werden.

3 Erreichen Vorstandsmitglieder nicht genügend Stimmen, findet über sie eine zweite Abstimmung statt. Scheitern sie auch an dieser Abstimmung gelten sie als abgewählt und die entsprechenden Mandate sind neu auszuschreiben.

V. Unvereinbarkeiten

Unvereinbarkeiten

Art. 74quinquies⁶⁹

1 Mit dem Amt eines Mitgliedes des Vorstandes ist unvereinbar das Amt:

- c) eines Mitgliedes des Studierendenrates
- d) eines Mitgliedes der Rekurskommission

3 Das Amt eines Mitgliedes der Rekurskommission ist unvereinbar mit sämtlichen weiteren Ämtern innerhalb der SUB (Art. 31 Abs. 2 SUB-Statuten).

4 Wird eine Kandidierende in ein Amt gewählt, das unvereinbar ist mit der bisher bekleideten Stelle, so hat sie*er sich sofort zu entscheiden.

G. PUBLIZITÄT

Verhandlungsbericht

Art. 75

Über die Verhandlungen des SR soll in geeigneter Form Bericht erstattet werden. Erlasse des SR sind, wenn dies der Rat beschliesst, vollständig wiederzugeben.

Publikation

Art. 75 bis⁷⁰

1 Die vom Rat oder von anderen Organen der SUB verabschiedeten Reglemente, Richtlinien und dergleichen sind ab Publikation in der amtlichen Sammlung der SUB (ASS) gültig.

2 Näheres regelt das Publikationsreglement .

Pressemitteilungen

Art. 76

Vorstand oder Präsidium sorgen für die Weiterleitung der Erlasse an die zuständigen Stellen und wenn geboten für die Orientierung der Presse über die Verhandlungen des SR.

H. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 77

Dieses Reglement kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

Art. 78⁷¹

Dieses Reglement tritt mit seiner Publikation in der amtlichen Sammlung der SUB (ASS) in Kraft.

⁶⁸ Neu hinzugefügt durch SR-Beschluss am 07.04.2016

⁶⁹ Geändert durch SR-Beschluss am 04.12.2014

⁷⁰ Geändert durch SR-Beschluss am 30.01.2003

⁷¹ Geändert durch SR-Beschluss am 30.01.2003